



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0294

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	25.09.2013			

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14, 74 SGB VIII i.V.m. §§ 2 bis 5 KJfG M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 4 (1), 74, 11-14 SGB VIII i. V. m. §§ 2 bis 5 KJfG M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR).
2. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die Träger des Landkreises, dass die Antragstellung für 2014 im Sinne der neuen Jugendförderrichtlinie LK VR erfolgen soll.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Es ist notwendig, die derzeit noch gültigen drei Richtlinien zur Jugendförderung der ehemaligen Gebietskörperschaften Nordvorpommern, Rügen und Stralsund zu vereinheitlichen und den veränderten allgemeinen Standards der Jugendhilfepraxis anzupassen. Förderqualitäten, Förderinhalte, Fördermodalitäten, Antragstellungen und Nachweisführungen werden damit auf einer einheitlichen Basis umgesetzt.

Die Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

Nach dem SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten und soweit erforderlich von eigenen Maßnahmen absehen, wenn diese durch die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig durch diese bereitgestellt werden können. (Subsidiaritätsprinzip). Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 3 SGB VIII die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass hierzu die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Von den für die Gesamtjugendhilfe bereitgestellten Mittel haben die öffentlichen Träger nach § 79 Abs. 2 SGB VIII einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Leistungen der Jugendhilfe umfassen die §§ 11-14 SGB VIII, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen unterstützt die im Rahmen der §§ 11-14 SGB VIII tätigen freien Träger der Jugendhilfe, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert die Entwicklung der Angebote auf diesem Gebiet im Landkreis Vorpommern-Rügen. Dabei soll die Tätigkeit der Träger den allgemeinen Standards zeitgemäßer Jugendhilfepraxis entsprechen. Dazu gehören unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Freiwilligkeit, alltags- und lebensweltorientiertes Handeln, Abbau von Benachteiligungen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen unterstützt gemäß der im SGB VIII geregelten örtlichen Zuständigkeit über die Pflichtaufgabe zur Förderung der Jugendarbeit (§§ 12, 74, 79 Abs.2) den Strukturaufbau der im Landkreis tätigen Jugendgruppen, -initiativen und freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Instrument zur Steuerung und Förderung der Jugendarbeit ist die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 4 (1), 74, 11-14 SGB VIII i. V. m. §§ 2 bis 5 KJfG M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen. Diese dient der Sicherstellung der Subsidiarität, der Pluralität, der Differenzierung von bedarfsgerechten Angebotsstrukturen und vielfältigen Angebotsformen durch Träger der freien Jugendhilfe.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Anlagen:

1. Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 4 (1), 74, 11-14 SGB VIII i.V.m. §§ 2 bis 5 KJfG M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR) - Lesefassung
2. Richtlinie zur Jugend- und Familienförderung gemäß §§ 11 - 16 SGB VIII in der Hansestadt Stralsund
3. Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Nordvorpommern - Kreisjugendplan
4. Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Rügen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII
5. Entwurf zum Antrag aus Bewilligung einer Zuwendung laut Jugendförderrichtlinie LK VR
6. Entwurf zum Verwendungsnachweis über die Zuwendung von Mitteln laut Jugendförderrichtlinie LK VR

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		